

Satzungsänderung Vorstandsmitglieder ehrenhalber

Die Kreisversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

In § 11 Absatz 1 wird in Buchstabe a) der letzte Satz gestrichen. In § 11 Absatz 1 wird Buchstabe f) wie folgt formuliert: „bis zu zehn Mitglieder ehrenhalber (Ehrenvorsitzende/r bzw. Ehrenbeisitzer/in)“

Begründung:

Die Änderung in § 11 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Satz ist redaktioneller Art.

Die Änderung in § 11 Absatz 1 Buchstabe f) ist notwendig, da die Satzung seit 2021 nicht mehr nur einen Kreisvorsitzenden, sondern zwei gleichberechtigte Kreisvorsitzende vorsieht. Daher erscheint es sachlogisch, dass auch mehr als einer Person das Amt des/der Ehrenvorsitzenden verliehen werden kann. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ehrenhalber bleibt unverändert bei zehn Personen.

Synopse

§ 11 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus

a) zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden. Einer/eine der Kreisvorsitzenden ist im Schwerpunkt für die Initiative Europäische Bürgerbegegnung zuständig. ~~Zwei Kreisvorsitzende werden erstmalig auf der Jahreshauptversammlung 2021 gewählt.~~

b) zwei bis vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden

c) dem/der Schatzmeister/in,

d) dem/der Schriftführer/in,

e) bis zu neun Beisitzern/Beisitzerinnen

f) ~~der/dem Ehrenvorsitzenden und bis zu neun Ehrenbeisitzern/Ehrenbeisitzerinnen~~
bis zu zehn Mitgliedern ehrenhalber (Ehrenvorsitzende/r bzw. Ehrenbeisitzer/in).